

98. Wann ist die von dem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit seinem Gläubiger getroffene Verabredung, daß dieser die Gesellschaft statt seiner als Schuldnerin annehme, nichtig?

B.G.B. §§ 415, 181, 139.

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 35, 37 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juni 1902 i. S. N. L. Bank (Bekl.) w. St. & Co. Konkursm. (RL). Rep. V. 108/02.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 30. September 1899 wurde von den Kaufleuten J. und W. die früher von ersterem allein geführte Firma St. & Co. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. W. wurde durch „Gesellschaftsbeschuß“, d. i. durch Stimmenmehrheit seines alleinigen Mitgesellschafters J., als Geschäftsführer der Gesellschaft abberufen, und dies am 19. April 1900 ins Gesellschaftsregister eingetragen, worauf infolge mündlicher Besprechung mit J., dem nunmehrigen Geschäftsführer, vom Juni 1900 und Schreibens der Gesellschaftsfirmas vom 4. August 1900 die verlagte Bank für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum 30. April 1901, zum Teil also sogar rückwirkend, vierzehnmal je 500 M dem Konto der Gesellschaft zur Last, dem besonderen Konto des J. gutschrieb.

Auf W.'s Klage wurde vorerwähnter „Gesellschaftsbeschuß“ am 30. April 1901 im Handelsregister wieder gelöscht.

Am 1. Mai 1901 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma St. & Co. G. m. b. H. eröffnet, in welchem die Beklagte unter Geltendmachung ihres Absonderungsrechtes auf Grund einer auf dem Fabrikgrundstück der Firma für sie eingetragenen Sicherungshypothek zu 50000 M eine Saldoforderung zu 12613,67 M anmeldete. Der Konkursverwalter bestritt diese Forderung, in welcher die vorerwähnten vierzehnmal 500 M = 7000 M einbegriffen waren. Er verkaufte am 4. Juni 1901 das Fabrikgebäude der Gesellschaft an die Beklagte, wobei ausdrücklich vereinbart wurde, daß die Käuferin berechtigt sein solle, mit ihrer Forderung zu 12613,67 M gegen den Kaufpreis aufzurechnen, soweit sie diese Forderung zur Feststellung bringen würde. In der Klageschrift vom 30. Juli 1901 wurde der Anspruch auf die fraglichen 7000 M auf Grund der §§ 181. 826. 138 B.G.B., d. i. wegen Mißbrauchs der Vertretungsbefugnis durch J. und arglistigen, gegen die guten Sitten verstoßenden Zusammenwirkens desselben mit der Bank, bestritten, und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 7000 M nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 4. Juni 1901 zu verurteilen. Diesem Antrage gemäß wurde die Beklagte in zweiter Instanz, unter Abänderung des abweisenden Urteiles erster Instanz, verurteilt.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Revisionsangriffe richten sich ... gegen die Zurückweisung der Aufrechnungseinrede zum Betrage von 7000 *M*, der sich daraus ergibt, daß die Rechnung der Gemeinschuldnerin für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum 30. April 1901 auf Veranlassung des *F.* vierzehnmals mit je 500 *M* von der Beklagten belastet worden ist. Es geschah dies, wie unbestritten und festgestellt, auf Grund mündlichen Abkommens der Beklagten mit dem Kaufmann *F.* vom Juni 1900, dem später ein entsprechendes Schreiben der Gesellschaft *St. & Co.* vom 4. August 1900 nachfolgte, und worüber die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteiles folgendes ausführen:

„Zunächst handelt es sich, wenngleich das getroffene Abkommen auf den ersten Blick sich nur als ein der Beklagten erteilter und von ihr angenommener Auftrag darstellt, zugleich auch um ein Rechtsgeschäft, das zwischen der Firma *St. & Co.*, vertreten durch *F.*, und diesem persönlich vorgenommen wurde. Zweck und Inhalt des Geschäftes war eine Erhöhung des Aktivkontos von *F.* durch gleichzeitige entsprechende Belastung des Kontos der Gesellschaft. Das bedeutete, mag sich das Geschäft als Cession, als Zahlung, oder als Schuldübernahme konstruieren lassen, in jedem Falle eine vermögensrechtliche Leistung, welche von Seiten der Gesellschaft an *F.* gewährt und von diesem angenommen wurde. Die auf Herbeiführung dieser Rechtswirkung gerichtete Privatwillenserklärung aber, bei welcher nicht nur die durch *F.* vertretene Gesellschaft, sondern auch *F.* persönlich mitwirkte, war ein Rechtsgeschäft im Sinne der Vorschrift des § 181 B.G.B.“

Das Berufungsgericht führt dann weiter aus, daß das bezeichnete Geschäft nach dieser Gesetzesstelle, und weil die Beklagte einen Ausnahmefall nicht dargelegt habe, durchaus nichtig, die Aufrechnungseinrede daher unbegründet, und auf die weitere Bekämpfung derselben wegen arglistigen Zusammenwirkens der Bank mit *F.* (§§ 826. 138 Abs. 1 B.G.B.) gar nicht einzugehen sei.

Vorstehende Urteilsbegründung muß im wesentlichen als zutreffend erachtet und kann durch die Angriffe der Beklagten nicht erschüttert werden. Die Revision will nämlich in den bestrittenen Vorgängen nichts weiter als einen Auftrag, eine einseitige Willenserklärung der Gesellschaft *St. & Co.* gegenüber der Beklagten finden und verneint

jede erkennbare Erklärung des J. im eigenen Namen hierbei. Wäre aber auch — so führt sie weiter aus — das Geschäft an sich nichtig gewesen, so wäre der darin enthaltene Auftrag doch unter allen Umständen der Beklagten gegenüber deshalb gültig, weil ihr die Kenntnis davon gemangelt habe, daß dem J. nicht gestattet war, mit sich selbst Verträge zu schließen. Rechtsirrtümlich sei es, wenn der Berufungsrichter der Beklagten die Behauptungs- und Beweispflicht dafür aufbürde, daß dem J. die von ihm getroffene Verfügung über das Gesellschaftsvermögen gestattet war. Die Beklagte habe seiner Angabe, daß er monatlich bei seiner Gesellschaft 500 *M* Überverdienst gut habe, Glauben schenken dürfen, und sei diese Angabe unwahr gewesen, so könne dies keinesfalls der Beklagten schaden. Insbesondere seien auch die §§ 35, 37 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom Vorberrichter verletzt worden. Denn nach diesen Vorschriften werde eine derartige Gesellschaft von ihrem Geschäftsführer vertreten, und habe eine Beschränkung seiner Verfügungsbefugnis gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Diese Angriffe gehen fehl. Es kann dahingestellt bleiben, ob ihnen Berechtigung dann zuzugestehen wäre, wenn in Wirklichkeit nichts vorläge als der schriftliche Belastungsauftrag der Gesellschaft an die Beklagte vom 4. August 1900, in dem man das Angebot einer einfachen, ohne Zuziehung des alten Schuldners wirksamen Schuldübernahme zwischen dem Gläubiger und dem Dritten im Sinne des § 414 B.G.B. finden könnte.

Allein der feststehende Tatbestand ist ein anderer. Der Berufungsrichter nimmt nach der ganzen Sachlage in einwandfreier Weise an, daß mit der Auftragserteilung des J. als Vertreters der Gesellschaft an die Beklagte eine gleichzeitige Vereinbarung des Genannten im eigenen Namen mit der von ihm vertretenen Gesellschaft über deren Schuldübernahme und seine eigene Schuldbefreiung verbunden war. Eine derartige Verabredung zwischen dem Dritten, d. i. dem Schuldübernehmer, und dem bisherigen Schuldner, die auch gewöhnlich jede nicht rein unentgeltlich und schenkungsweise geschehende Schuldübernahme begleiten oder ihr sogar vorausgehen wird, bildet dann nach dem Willen der Beteiligten einen untrennbaren Bestandteil des Gesamtgeschäftes und gestaltet dieses zu einem Vertrage nach § 415 B.G.B., wozu die Mitwirkung aller drei Beteiligten notwendig ist.

Ein solcher Übereinkommen der drei Beteiligten ist nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Tatbestand bei der mündlichen Besprechung zwischen F. und den Vertretern der verklagten Bank im Juni 1900 geschlossen worden. Es hat dabei F. sich selbst und zugleich seine Gesellschaft vertreten und mit der letzteren deren Schuldübernahme zu seinen Gunsten vereinbart, diese Vereinbarung auch nach Vorschrift des § 415 Abs. 2 der Beklagten mitgeteilt. Die Beklagte aber hat die ihr so bekannt gewordene Vereinbarung zwischen F. und der Gesellschaft St. & Co. angenommen und genehmigt und sie dadurch im Sinne des § 415 rechtswirksam machen, das Geschäft soweit vollenden wollen.

Auf Grund der §§ 181, 139 B.G.B. machte aber das damit verbundene Vertragsschließen des F. als Gesellschaftsvertreters mit sich selbst das Rechtsgeschäft seinem ganzen Inhalte nach nichtig. Daß dabei F. zugleich mit sich selbst ein Übereinkommen getroffen hat, mußte der Beklagten unzweifelhaft bewußt sein. Sie stellt dies auch nicht ausdrücklich in Abrede. Unerheblich ist aber ihre Behauptung, daß sie das verbotswidrige Vertragsschließen des F. mit sich selbst keinesfalls gekannt habe. Die von § 181 B.G.B. verordnete Nichtigkeit des Geschäftes ist eine allgemeine, gegen jeden Beteiligten ohne Rücksicht auf seinen guten oder bösen Glauben wirksame; daß sich die Beklagte aber mit Grund nicht auf §§ 35, 37 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., zu stützen vermag, versteht sich von selbst. Allerdings wird nach § 35 dieses Gesetzes die Gesellschaft durch ihren Geschäftsführer vertreten, und nach Abs. 2 des angezogenen § 37 hat gegen Dritte eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung. Unter solchen Beschränkungen können aber nur besondere und willkürliche, nicht aber allgemein gesetzliche verstanden werden.

War hiernach das im Juni 1900 mündlich zwischen den drei Beteiligten getroffene Übereinkommen nichtig, so konnte es durch nachfolgende den Nichtigkeitsgrund nicht beseitigende Handlungen, z. B. durch die einseitige Anweisung der Gesellschaft vom 4. August 1900, die lediglich einen Teil des Übereinkommens wiedergab und die Ausführung des mündlichen Vertrages bezweckte, nicht geheilt werden.

Nichtig ist, daß der mehrerwähnte § 181 sich selbst zwei Ausnahmen gibt. Der Vertragsschluß des Vertreters eines Dritten in

dessen Namen mit sich selbst soll dann gültig sein, wenn ihm solcher entweder vom Vertretenen gestattet ist, oder wenn er ausschließlich in Erfüllung einer Verbindlichkeit geschieht. Das Vorliegen dieser Ausnahmefälle oder auch nur eines davon hat aber die Beklagte nicht oder doch nicht genügend behauptet, geschweige denn gar bewiesen. Es ist zunächst unzweifelhaft, daß nicht schon die Vollmacht, die Vertretungsermächtigung für sich allein dem Vertreter die Befugnis gibt, solche Rechtsgeschäfte im Namen des Vertretenen mit sich selbst abzuschließen, die er mit Dritten einzugehen berechtigt ist. Vielmehr setzt der § 181 B.G.B., der ja sonst sich widersprechen würde und widersinnig wäre, eine ausdrückliche oder doch unzweifelhaft aus den Umständen hervorgehende Gestattung des Vertragsschlusses mit sich voraus. Daß aber eine derartige, besondere Ermächtigung dem J. von seiner Gesellschaft jemals rechtmäßig, ja nur überhaupt erteilt worden sei, hat die Beklagte nie behauptet.

Dagegen wäre es eher denkbar, daß auf die beschriebene Weise ein Guthaben des J. bei seiner Gesellschaft berichtigt, somit eine Schuld der letzteren getilgt werden sollte, und daß daher der zweite Ausnahmefall des in Rede stehenden § 181 vorläge. In der Tat hat auch die Beklagte behauptet, daß ihr J. mitgeteilt habe, er verdiene bei seiner Gesellschaft monatlich 500 M über seinen Bedarf und wolle damit seine alten Schulden tilgen. Damit ist aber nicht gesagt, daß in Wirklichkeit jemals ein Guthaben des J. bei seiner Gesellschaft bestanden, auf welchem Rechtsgrunde es beruht hat, wann es fällig geworden ist, zc. Die Klägerin hat jede Schuldverbindlichkeit ihrerseits dem J. gegenüber unter Angabe geradezu gegenteiliger Tatsachen bestritten, und die Beklagte hat niemals versucht, den Beweis für das Vorliegen des besprochenen Ausnahmefalles anzutreten.

Unter diesen Umständen erscheint die Anwendung des § 181 B.G.B. durch den Berufungsrichter als zutreffend und frei von Rechtsirrtum. Sie rechtfertigt die Zurückweisung der Aufrechnungseinrede und damit die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der 7000 M, ohne daß auf den weiteren Gegenwand der Klägerin, d. i. auf deren Behauptung arglistigen Zusammenwirkens der Beklagten mit J., einzugehen ist." . . .